

S A T Z U N G

Des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Kraftsportverein-Weißensee e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in : **Weißensee in Thüringen**
und wurde am 12.1.1912 gegründet, sowie im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda am 27.07.1990 unter der Nummer 159 eingetragen.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
4. Status und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein : **Kraftsportverein-Weißensee e.V. mit Sitz in Weißensee/Thür.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit der Erprobung des Leistungsvermögens insbesondere junger Menschen. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit-, Breiten- und Fitnesssport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - Turnen, Sport und Spiel in regelmäßigen Übungsstunden,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - Maßnahmen wie die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Kreissportbund Sömmerda e.V.
2. Landessportbund Thüringen e.V.
3. Zuständigen Landes- und Bundesverbänden e.V.

§ 4 Farben

Die Farben des Vereins sind: **Blau/Gelb**

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis 13 Jahre)

- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
 - 5) Fördernde Mitglieder
- Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigem oder geschäftsunfähigen Mitgliedes ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei Vereinschädigendem Verhalten, der durch Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) Tod.
 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und im Internet.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Anträge;
 - b) Bericht des Vorstandes;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Haushaltsvorschlag;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Verschiedenes;
 - g) Neuwahl des Vorstandes (nach Wahlturnus);

- h) Wahl von zwei Kassenprüfern(nach Wahlturnus).
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer des Vereins zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- 10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand und Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden / Protokollführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart

1. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der JugendwartHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 5 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Kassenprüfer werden für 5 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
9. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Vorstandsbeschluss einen Kassenprüfer berufen oder beauftragen.

§ 9 Jugendordnung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).

Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu verfassen und zu beschließen :

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Hausordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Ehrenordnung

Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die vorstehend aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts: Stadt Weißensee

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weißensee, den

.....
1. Vorsitzende
Hauschild, C.

.....
2. Vorsitzender
Neumann; J.

.....
Schatzmeister
Habermann, S.

.....
Jugendwart
Szuggar, U.